

Allgemeine Verkaufs- und Zahlungsbedingungen

I. Allgemeines

Aufträge werden nur aufgrund nachstehender Bedingungen angenommen und ausgeführt. Etwaige abweichende Bedingungen des Käufers gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Gegenseitige Vereinbarungen in einzelnen Punkten berühren die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht. Durch das Erteilen des Auftrages und Annahme der Ware erkennen die Käufer diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen zugleich auch für künftige Bestellungen an. Abweichungen und Nebenabreden können nur mit Geschäftsführern oder Prokuristen der Schulz Farben- und Lackfabrik GmbH („Verkäufer“) vereinbart werden. Telefonische Bestellungen und Bestellungen über unseren Außendienst bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

II. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für sämtliche Rechte und Pflichten beider Vertragsteile aus Geschäften jeder Art ist Langenlonsheim. Gerichtsstand ist Bad Kreuznach; der Verkäufer ist jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

Dies gilt insbesondere, wenn der Auftraggeber seinen Wohnsitz oder seinen persönlichen Aufenthalt im Ausland hat oder während des Vertragsverhältnisses dorthin verlegt.

Alle Streitigkeiten sind ausschließlich nach deutschem Recht zu entscheiden; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

III. Versand und Versicherung

Maßgebend für die Berechnung sind in der Fabrik oder im Auslieferungslager festgestellte Gewichte oder sonstige Mengeneinheiten. Der Verkäufer trägt keine Verantwortung für Transportschwierigkeiten jeder Art. Die Versendung erfolgt auf Gefahr des Käufers.

Versicherungen gegen Schäden aller Art, Lieferfristen usw. werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers unter Berechnung der verausgabten Beträge vorgenommen.

IV. Lieferungen

Alle außerhalb unseres Machtbereiches liegenden Tatsachen gelten als höhere Gewalt und befreien uns für die Dauer der Behinderung oder nach unserer Wahl auch endgültig von der Verpflichtung zur Lieferung, ohne dass dem Käufer gegen uns Ansprüche aufgrund des Rücktritts zustehen. Dies gilt auch für Streiks und Aussperrungen sowie für eine nicht von uns vertretende Erschwerung der Beschaffung von Rohmaterialien.

Ist Abnahme von Teillieferungen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes vereinbart, so gilt eine ungefähr gleichmäßige Verteilung der Lieferungen als gedungen.

Erfolgt die Andienung oder der Abruf nicht spätestens innerhalb eines Jahres, so erlischt unsere Verpflichtung zur Lieferung.

Der Käufer bleibt aber auf unser Verlangen hin zur Abnahme verpflichtet.

Unser Recht auf Schadenersatz bei nicht erfolgter oder nicht vollständiger Abnahme bleibt unberührt. Alle Angebots- und Verkaufspreise basieren auf den jeweiligen Gesteungskosten. Sollten sich diese ändern, so bleibt uns vorbehalten, diejenigen Preise zu berechnen, die sich am Tage der Lieferung ergeben.

§ 309 Ziff. 1 BGB bleibt hiervon unberührt. Wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist, gilt diese nur für Bezüge ab einem Nettowarenwert von 500,- Euro. Mehrkosten für Express und Eilgutsendungen gehen zu Lasten des Käufers. Mehrfrachten, die durch Erhöhungen der Frachtsätze nach Abschluss des Vertrages entstehen, hat der Käufer zu tragen. Abtretungen werden nicht anerkannt.

V. Zahlung

Falls keine individuellen Zahlungsvereinbarungen getroffen worden sind, tritt Verzug 30 Tage nach Erhalt der Rechnung ein, zumindest 30 Tage nach Lieferung der Ware. Jede Zahlung wird auf die älteste offene Rechnung verbucht. Ein Skontoabzug auf neue Rechnungen ist unzulässig, soweit ältere fällige Rechnungen noch unbeglichen sind. Diskontfähige Wechsel werden nur auf Grund ausdrücklicher Vereinbarung, im übrigen nur zahlungshalber hereingenommen. Gutschriften über Wechsel und Schecks gelten stets vorbehaltlich des Einganges und unbeschadet früherer Fälligkeit der Forderung bei Verzug des Käufers. Die Gutschriften erfolgen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenstand verfügen können. Bankmäßige Diskont- und Erziehungsspesen berechnen wir ab Verfalltag der Rechnung, sie sind sofort bar zu zahlen.

Im Falle der Nichtabnahme bestellter Ware sind wir berechtigt, auf den Wert der Ware und den Wert nicht abgenommener Abschlüsse 15% des Rechnungs- oder Abschlusswertes für aufgewandte Spesen und entgangenen Gewinn sowie außerdem eine angemessene Vertreterprovision zu fordern.

Bei Hereinnahme mehrerer Wechsel oder vordatierter Schecks wird die damit ausgesprochene Stundung automatisch hinfällig, wenn eines der Papiere zu Protest geht, auch wenn dies in dem Bestätigungsschreiben zur Annahme der Papiere nicht eigens erwähnt wurde, oder eine erhebliche Verschlechterung der Finanzlage des Käufers bekannt ist.

Die schriftliche Zusage einer Tilgung in Raten wird hinfällig, falls der Käufer mit der Zahlung einer der vereinbarten Raten um fünf Tage im Verzug ist, oder wenn eine erhebliche Verschlechterung der Finanzlage des Käufers bekannt wird. Alle offenen Rechnungen, auch soweit sie im einzelnen erst später fällig oder valuiert sind, werden zu sofortiger Zahlung netto fällig, wenn der Käufer mit der Zahlung einer älteren Rechnung um fünf Tage in Verzug gerät.

Tritt nach Abschluss des Vertrages in der Person des Käufers oder in seinen Vermögensverhältnissen eine wesentliche Änderung ein oder wird eine früher eingetretene uns bekannt, so sind wir berechtigt, Vorauszahlungen oder sonstige Sicherheit zu verlangen, und wenn der Käufer nach Fristsetzung dieser Aufforderung nicht entspricht, vom Vertrag zurückzutreten. Ware, die sich noch unterwegs befindet, kann von uns zurückgerufen werden. Als Nachweis einer wesentlichen Vermögensverschlechterung genügt eine ungünstige Auskunft einer angesehenen Auskunft- oder Bank das

Bekanntwerden eines Wechselprotestes.

VI. Gewährleistung

Der Käufer hat die Vertragsgemäßheit der Ware unverzüglich zu prüfen. Beanstandungen können nur berücksichtigt werden, solange die Ware nicht verwendet oder vermischt ist, und nur, wenn diese Beanstandungen innerhalb von 7 Tagen nach Empfang der Ware bei offensichtlichen Mängeln und innerhalb von 7 Tagen ab Entdeckung bei versteckten Mängeln durch den Käufer schriftlich geltend gemacht werden. § 309 Ziff. 8 lit. b) ee) BGB) bleibt hiervon unberührt.

Es besteht nur ein Anspruch auf Rücktritt. Bei Waren des laufenden Programms besteht zuerst ein Anspruch auf Ersatzlieferung und bei Fehlschlägen der Mängelbeseitigung auf Rücktritt. Der Ersatz eines unmittelbaren oder mittelbaren Schadens ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht wurde.

Eine Garantieleistung für die mit dem gelieferten Anstrichmaterial hergestellten Anstriche kann nicht übernommen werden, da der Verkäufer keinen Einfluss auf die sachgemäße Verarbeitung hat. Soweit bei Anstrichmaterial ein Verkauf nach Muster oder Probe erfolgt, wird Gewähr nur geleistet für die qualitative und farbliche Identität von Muster/Probe für die hierauf gelieferten Anstrichmaterialien. Unwesentliche Farbabweichungen schließen jedweden Gewährleistungsanspruch aus.

VII. Haftung

Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht

- bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachtem Schaden,
- bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers; insoweit haftet er nur auf den nach Art des Produkts vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden,
- im Falle schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Auftraggebers,
- bei arglistig verschwiegenen Mängeln und übernommener Garantie für die Beschaffenheit der Ware,
- bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.

VIII. Verjährung

Ansprüche des Käufers auf Gewährleistung und Schadensersatz (Ziffern VI. und VII.) verjähren mit Ausnahme der unter Ziffer VII. Absatz 2 genannten Schadensersatzansprüche in einem Jahr beginnend mit der (Ab-)lieferung der Ware. Dies gilt nicht, soweit der Verkäufer arglistig gehandelt hat.

XI. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen Eigentum des Verkäufers.

Der Käufer darf die Waren im Rahmen seines ordnungsgemäßen üblichen Geschäftsbetriebes veräußern, vermischen und/oder verarbeiten. Der Eigentumsvorbehalt bleibt wirksam bei Vermischung oder Verarbeitung und erstreckt sich alsdann anteilmäßig auf das neue Produkt. Bei Veräußerung gilt bis zur Tilgung sämtlicher Forderungen des Verkäufers schon jetzt der Teil der Gesamtforderung des Käufers an seine Abnehmer unter Vorrang vor dem Rest als abgetreten, der dem Weiterverkaufswert der unter Eigentumsvorbehalt des Verkäufers stehenden Waren entspricht.

Im Falle der Vermischung oder Verarbeitung gilt diese als im Auftrage des Verkäufers erfolgt, ohne dass diesem hieraus Verbindlichkeiten erwachsen. Der Käufer tritt im voraus an den Verkäufer seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an der neu entstandenen Sache entsprechend dem Wertanteil der verarbeiteten oder vermischten Ware ab. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Waren, die ganz oder zum Teil unter diesem verlängerten Eigentumsvorbehalt stehen, ist dem Käufer untersagt.

Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigungen der Rechte des Verkäufers hat der Käufer unverzüglich dem Verkäufer Mitteilung zu machen.

Eine Veräußerung von Waren, die noch unter Eigentumsvorbehalt stehen, außerhalb des ordnungsgemäßen und üblichen Geschäfts-betriebes sowie eine Abtretung der aufgrund obiger Klausel dem Verkäufer zustehenden Forderungen ist dem Käufer nicht gestattet. Übersteigt der Wert der aufgrund obiger Klausel oder sonstwie dem Verkäufer wegen Kaufpreisforderungen oder wegen eines noch offenen Saldos gegebenen Sicherung die bezeichnete Forderung insgesamt um mehr als 20 %, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Rückübertragung verpflichtet.

VIII. Verpackung

Nur die in der Rechnung ausdrücklich als Leihverpackung kenntlich gemachten Emballagen werden zurückgenommen. Entlastung auf dem Emballagenkonto erfolgt, wenn die Emballage innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach Rechnungsdatum in geschlossenem, nicht verunreinigtem Zustand frachtfrei beim Verkäufer wieder eingegangen ist.

X. Rechtswirksamkeit

Soweit eine Bestimmung dieser Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen nichtig sein sollte, wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Stand 4/2010